

SISTO V PAPA

In ewiger Erinnerung

1. Einleitung.

Unter allen Werken der christlichen Nächstenliebe, durch die durch Gottes Gnade für die ewige Gesundheit gesorgt wird, glauben wir mehr als alle anderen, dass diejenigen, die darauf gerichtet sind, den armen Kranken in den Krankenhäusern Christi in ihren geistlichen und körperlichen Nöten zu helfen, unserem Erlöser Jesus Christus wohlgefällig sind.

2. Ursprung des Instituts.

Unser geliebter Sohn Camillus de Lellis, Presbyter der Theatinischen Diözese, und andere seiner Gefährten, die erkannten, wie sehr dies Gott gefiel und für die Gesundheit der Seelen notwendig war, haben diese Art des Dienstes in unserer Zeit bezeugt, indem sie sich den Armen Christi, die in den Krankenhäusern unserer Stadt liegen, mit nicht weniger Zuneigung widmeten als die einer Mutter zu ihrem einzigen Sohn.

Dieses Zeugnis erneuern sie jeden Tag, indem sie die Kranken mit aller gebotenen Sanftmut und Liebe zur Geduld ermahnen, sie zum Empfang der Sakramente der Kirche einladen, diejenigen trösten, deren Leben in Gefahr ist, und ihnen schließlich Tag und Nacht beistehen, um gut zu sterben.

Sie sind darauf vorbereitet, dasselbe in Zeiten der Seuche zu tun (die hoffentlich nicht kommen wird).

3. Der Name und der Zweck des Instituts.

Deshalb schlugen Kamillus und seine Gefährten vor, gemeinsam in Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben - aber nicht durch Gelübde gebunden - und sich dem Dienst an Gott und seinen Armen zu widmen.

Mit unserem Segen und dem des Heiligen Apostolischen Stuhls haben sie eine Gesellschaft oder Kongregation gegründet, die den Titel oder Namen "Ministers of the Infirmes" trägt und deren Hauptzweck es ist, den oben genannten Kranken mit dem Eifer der Nächstenliebe zu dienen.

Sie vertrauen darauf, die vielen Unannehmlichkeiten und Gefahren zu beseitigen, denen die Kranken mangels solcher Diener oft ausgesetzt sind, und den christlichen Gläubigen Gesundheit an Leib und Seele und viele andere Dienste anbieten zu können.

4. Billigung und Bestätigung.

Wir sind ihrem Ersuchen gegenüber wohlwollend eingestellt und werden umfassend informiert, Auch aufgrund der Berichte, die wir von unseren geliebten Söhnen, den Kardinälen der H.R.C., die in die Konsultation und in die Angelegenheiten der Bischöfe und Regularkonvente sowie in die Apostolische Visitation entsandt wurden, über ihre frommen Absichten und über die Lebensweise, die sie zu führen beabsichtigen, erhalten haben, genehmigen und bestätigen wir hiermit zu unserer Gewissheit die Kongregation mit dem Namen "Gesellschaft der Seelsorger der Gebrechlichen". Diese wird von einem Hauptminister oder Oberen, der Priester sein muss, von Triennium zu Triennium mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und von der apostolischen Autorität geleitet werden.

Wir beabsichtigen, alle rechtlichen und tatsächlichen Mängel dieser Urkunde zu beheben.

5. Das Privileg, Almosen anzunehmen.

Da die besagte Kongregation beschlossen hat, auf das Eigentumsrecht an materiellen Gütern zu verzichten, gewähren wir Kamillus und seinen Gefährten und denen, die in die Kongregation eintreten werden, sowie anderen von ihnen Beauftragten und noch zu Beauftragenden, dass sie an jedem Ort, außer in den Kirchen, Klöstern und frommen Stätten, Almosen sammeln dürfen, die für den gemeinsamen Gebrauch der besagten Kongregation bestimmt sind, ohne den Vikar von Urbe oder jemand anderen um Erlaubnis bitten zu müssen.

Wir erteilen und gewähren hiermit diese Befugnis, von der sie frei und rechtmäßig Gebrauch machen können.

6. Fähigkeit, Werke der Nächstenliebe zu verrichten.

Wir bewilligen und genehmigen, dass die Gefährten der Kongregation der Krankenseelsorger die oben genannten Werke der Nächstenliebe an allen Kranken in jedem Krankenhaus oder an jedem anderen Ort der Stadt auf Aufforderung oder mit Erlaubnis oder Zustimmung der jeweiligen Präfekten oder Verwalter ausüben können.

7. Fakultät für die Entgegennahme der Beichte der Kranken.

Der Obere oder der leitende Geistliche, der, wie gesagt, Priester sein muß, und die anderen Priester derselben Kongregation, sofern sie bereits für andere Orte als geeignet anerkannt und vom Vikar von Urbe zugelassen sind, können in den genannten Krankenhäusern und frommen Stätten frei und rechtmäßig die Beichte der Kranken entgegennehmen, ohne daß denselben oder ihren Beamten oder Verwaltern ein Nachteil entsteht.

8. Bedingung hinzugefügt.

Sowohl der Obere als auch die anderen Gefährten der Kongregation sollen mit den besagten Almosen frommer Personen ein gemeinsames Leben führen, und zwar nach den bereits erlassenen oder später zu erlassenden Statuten und Ordnungen derselben (vorausgesetzt, dass diese, bis sie die Genehmigung des Apostolischen Stuhles haben, vom Protektor derselben Kongregation überprüft und genehmigt werden).

9. Außergewöhnliche Klausel und Datum.

All dies gilt ungeachtet der Verfassung und der apostolischen Ordination oder anderer gegenteiliger Bestimmungen.

Gegeben zu Rom in St. Peter, unter dem Ring des Fischers, am 18. März 1586, dem ersten Jahr Unseres Pontifikats.

G. Baptist Canobius